

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Fischereiausschuss

2004/2253(INI)

11.7.2005

STELLUNGNAHME

des Fischereiausschusses

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu einer verstärkten Partnerschaft für die Regionen in äußerster Randlage
(2004/2253(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Duarte Freitas

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Fischereiausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in Erwägung des sich aus Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergebenden Status der Gebiete in äußerster Randlage,
- B. in Erwägung der besonderen Merkmale der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Regionen in äußerster Randlage, insbesondere des Fehlens eines Festlandssockels auf einem Großteil ihrer Fläche,
- C. in Erwägung der Notwendigkeit, die unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten und insbesondere die Fischereiressourcen in den Regionen in äußerster Randlage zu erhalten,
- D. in der Erwägung, dass die Regionen in äußerster Randlage schwache Wirtschaftsstrukturen mit wenigen Diversifizierungsmöglichkeiten aufweisen, in denen in einigen Fällen die Fischerei und die traditionellen Fischergemeinschaften eine bedeutende sozioökonomische Rolle spielen und andere vor- und nachgelagerte wirtschaftliche Tätigkeiten ermöglichen,
- E. in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fischereifonds (KOM(2004)0497),
- F. in der Erwägung, dass immer wieder die Forderung nach einer speziellen Strategie und einem spezifischen Programm für die Regionen in äußerster Randlage erhoben wird,

Allgemeine Aspekte

1. begrüßt und würdigt die Arbeit der Kommission, die ihren Ausdruck u.a. in der Mitteilung der Kommission findet, auf deren Grundlage „eine verstärkte Partnerschaft für die Regionen in äußerster Randlage“ geschaffen werden soll;
2. begrüßt die Arbeit, die inzwischen von den verschiedenen parlamentarischen Ausschüssen zur Verteidigung der besonderen Situation der Regionen in äußerster Randlage geleistet wurde;
3. nimmt mit besonderer Genugtuung die Haltung der Kommission zur Kenntnis, wonach die Gemeinsame Fischereipolitik den Besonderheiten der extrem abgelegenen Regionen Rechnung tragen muss;
4. ist der Auffassung, dass es, um dem Status der Regionen in äußerster Randlage konkreten Ausdruck zu verleihen und die Durchführbarkeit dieses Status zu gewährleisten, notwendig ist, nicht nur den spezifischen Charakter der Regionen in äußerster Randlage als Querschnittsansatz in allen gemeinschaftlichen Politiken einschließlich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu garantieren, sondern auch im Rahmen der nächsten Finanziellen Vorausschau 2007-2013 ein spezielles Programm der Gemeinschaft

zur Förderung der Regionen in äußerster Randlage zu schaffen, das mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet ist, um den strukturellen Problemen dieser Regionen Rechnung tragen zu können;

Den Fischereisektor betreffende Aspekte

5. die Kommission wird in ihren Legislativvorschlägen den besonderen Charakter der Regionen in äußerster Randlage, insbesondere deren Anfälligkeit in Bezug auf ihre Fischereizonen, und die sozioökonomische Bedeutung, die die Fischerei in einigen dieser Gebiete hat, berücksichtigen müssen;
6. die Kommission wird in Erwägung der Besonderheiten der AWZ der extrem abgelegenen Regionen (Fehlen eines Festlandssockels bei einigen von ihnen) und der Grenzen ihrer Fischereizonen (die sich häufig auf die unterseeischen Hügel beschränken) ohne zu zögern den Grundsatz der Vorsorge und der relativen Stabilität anwenden müssen. Auf diese Weise wird nicht nur das biologische und ökologische Gleichgewicht der Arten, sondern auch der Schutz des mit dem Fischereisektor in diesen Regionen zusammenhängenden sozioökonomischen Gefüges sichergestellt werden. In ihren Legislativvorschlägen wird die Kommission auch die Tatsache berücksichtigen müssen, dass die Fischereitätigkeit in einigen Regionen in äußerster Randlage, z.B. im Indischen Ozean, erst in jüngster Zeit aufgenommen wurde und dass die Fischbestände dort noch reichhaltig sind;
7. die Kommission wird in ihren Legislativvorschlägen berücksichtigen müssen, dass den Fischereifloten der extrem abgelegenen Regionen in Übereinstimmung mit den Verträgen und der GFP in Bezug auf den Zugang zu den Meeresressourcen dieser Zonen eine positive Diskriminierung zugesichert werden muss. Die Kommission wird auf diese Weise den Fortbestand der handwerklichen Fischerei und der kleinen Küstenfischerei gewährleisten müssen. Das Europäische Parlament bekräftigt somit seine legislative Entschließung vom 4. Juni 2003 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93;
8. die Kommission wird unter Berücksichtigung der Anfälligkeit der Ökosysteme dieser Gebiete und stets in jedem Falle mit einer wissenschaftlichen Begründung den Einsatz bestimmter Fanggeräte einschränken und jene verbieten müssen, die sich negativ auf die betreffenden Ökosysteme auswirken können. Das Europäische Parlament bekräftigt somit seine legislative Entschließung vom 16. Dezember 2004 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zum Schutz der Tiefwasserkorallenriffe vor den Folgen des Schleppnetzfangs in bestimmten Gebieten des Atlantiks, womit die Verwendung der Grundschleppnetze und der Stellnetze eingeschränkt wird;
9. die Kommission wird im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) das Niveau der bereits innerhalb des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) bereitgestellten Beihilfen aufrechterhalten müssen, um den sich aus den besonderen Benachteiligungen der Regionen in äußerster Randlage und ihrem sozioökonomischen Gefüge ergebenden Erfordernissen zu entsprechen;
10. die Kommission wird unter Berücksichtigung der sich aus dem Status der Regionen in

äußerster Randlage ergebenden Schwächen in den betreffenden Gebieten die Unterstützung für die Fisch verarbeitende Industrie auf dem bereits im Rahmen des FIAF gegebenen Niveau bzw. einem höheren Niveau fortführen müssen;

11. die Kommission wird die Ausnahmeregelungen, die es den extrem abgelegenen Regionen bisher ermöglichen, ihre lokalen Fischereiflotten mit Hilfe nationaler und gemeinschaftlicher Beihilfen zu modernisieren und zu erneuern, aufrechterhalten müssen;
12. die Kommission wird in dem Vorschlag für eine Verordnung, den sie betreffend den Europäischen Fischereifonds vorgelegt hat, die Unterstützung auf den Sektor der Fisch verarbeitenden Industrie und der Aquakultur ausdehnen müssen, damit zumindest auch die mittleren Unternehmen einbezogen sind;
13. die Kommission wird den Fortbestand der Beihilfen im Rahmen des POSEI-Fischerei-Programms akzeptieren müssen. Der gewährte Ausgleich für die Mehrkosten aufgrund der äußersten Randlage im Hinblick auf den Absatz bestimmter Fischereierzeugnisse wird angehoben werden müssen;
14. die Kommission wird so schnell wie möglich weitere Schritte im Hinblick auf die Einsetzung der regionalen Beiräte einleiten müssen. Im Falle des regionalen Beirats für die südwestlichen Gewässer ist eine insulare Unterabteilung einzusetzen, die sich mit den spezifischen Fanggründen der Regionen in äußerster Randlage befasst.

VERFAHREN

Titel	Eine verstärkte Partnerschaft für die Regionen in äußerster Randlage
Verfahrensnummer	(2004/2253(INI))
Federführender Ausschuss	REGI
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 13.1.2005
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Duarte Freitas 13.4.2005
Prüfung im Ausschuss	25.4.2005 16.6.2005
Datum der Annahme der Vorschläge	11.7.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Stavros Arnautakis, Elspeth Attwooll, Paulo Casaca, Zdzisław Kazimierz Chmielewski, Carmen Fraga Estévez, Ioannis Gklavakis, Alfred Gomolka, Ian Hudghton, Heinz Kindermann, Rosa Miguélez Ramos, Philippe Morillon, Willi Piecyk, Dirk Sterckx, Catherine Stihler, Margie Sudre
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Duarte Freitas, Josu Ortuondo Larrea
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	